

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0115/2016/BV

Datum:
24.03.2016

Federführung:
Dezernat I, Rechtsamt

Beteiligung:
Dezernat I, Referat des Oberbürgermeisters - Geschäftsstelle Sitzungsdienste

Betreff:

**Novellierung der Gemeindeordnung,
hier: Änderung der Geschäftsordnung des
Gemeinderates**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	13.04.2016	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	28.04.2016	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss.

Der Gemeinderat stimmt der als Anlage 01 beigefügten 7. Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Stadt Heidelberg zu.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
keine	
Einnahmen:	
keine	
Finanzierung:	
keine	

Zusammenfassung der Begründung:

Mit der als Anlage 01 beigefügten 7. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates werden die für diese Geschäftsordnung (GeschO) relevanten Änderungen der am 31.10.2015 in Kraft getretenen Novellierung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg umgesetzt.

Zusätzlich werden einige redaktionelle Anpassungen vorgenommen.

Begründung:

I. Ausgangssituation

Aufgrund der am 30.10.2015 bekannt gemachten Änderung der Gemeindeordnung Baden-Württemberg ist neben der Hauptsatzung und der Satzung für die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit insbesondere die Geschäftsordnung für den Gemeinderat anzupassen.

Die Vorschriften der Novellierung der Gemeindeordnung treten allerdings zu unterschiedlichen Zeitpunkten in Kraft. Dies macht es erforderlich, die Umsetzung einiger, die Geschäftsordnung für den Gemeinderat betreffender Änderungen auf die Zeit nach der Sommerpause zu verschieben: Die neuen Vorgaben zur „Veröffentlichung von Informationen“ (§ 41 b Gemeindeordnung) treten nach Artikel 11 Absatz 2 des Novellierungsgesetzes erst ein Jahr nach der Gesetzesverkündung, mithin am 31.10.2016 in Kraft.

Möglichst zeitnah sollen deshalb in einem ersten Schritt alle diejenigen Neuerungen umgesetzt werden, die bereits in Kraft getreten sind, während die die Internetveröffentlichung betreffenden Änderungen der Geschäftsordnung erst nach der Sommerpause in den Beratungsgang gegeben werden.

II. Erforderliche Änderungen

Die bisherige Struktur der Geschäftsordnung soll beibehalten werden, da sie sich in der Praxis bewährt hat und den Mitgliedern des Gemeinderates bekannt ist. Es werden dennoch aus systematischen Gründen einige wenige Änderungen vorgeschlagen, die nicht durch die Novellierung der Gemeindeordnung veranlasst sind. Diese sind nicht mit inhaltlichen Änderungen verbunden und werden im Folgenden jeweils ausdrücklich erläutert.

Die Änderungen können im Überblick der als Anlage 02 beigefügten Synopse entnommen werden. Im Folgenden werden die Änderungen dargestellt bzw. erläutert, die sich inhaltlich auswirken; rein redaktionelle Korrekturen werden dagegen nicht gesondert begründet.

1. Fraktionen, § 2 GeschO:

Der baden-württembergische Gesetzgeber hat in § 32 a Gemeindeordnung erstmals den Begriff „Fraktionen“ in das Gesetz eingeführt. § 32 a Absatz 1 Gemeindeordnung stellt ausdrücklich klar, dass sich die Gemeinderäte zu Fraktionen zusammenschließen können.

a) Da nach der Novellierung der Gemeindeordnung verschiedene Rechte, insbesondere Minderheitenrechte (Antragsrechte) an die Einordnung als „Fraktion“ geknüpft werden, ist es erforderlich, die Geschäftsordnungsregelungen anzupassen. Der in § 2 Geschäftsordnung bisher verwendete Begriff „Gruppierungen ohne Fraktionsstatus“ sollte dabei nicht beibehalten werden, da es begrifflich nicht nachzuvollziehen wäre, Gruppierungen ohne Fraktionsstatus als Fraktion im Sinne des Gesetzes zu definieren. Die Wählervereinigungen und Gruppierungen waren den „echten“ Fraktionen in der Geschäftsordnung schon bisher gleichgestellt, so dass vorgeschlagen wird, in der Geschäftsordnung nur noch von „Fraktionen“ zu sprechen, einleitend in § 2 Absatz 1 GeschO aber klarzustellen, dass als Fraktion im Sinne der Geschäftsordnung auch Wählervereinigungen und sonstige gemeinderätliche Gruppierungen mit mindestens drei Mitgliedern gelten (*Synopse, Randnummer 1*).

b) In einem neuen Absatz 3 des § 2 GeschO soll darüber hinaus ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass sich die Finanzierung der Fraktionen (und damit auch der Gruppierungen) nach der Fraktionsfinanzierungssatzung richtet (*Synopse, Randnummer 3*).

Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

2. Ältestenrat/Große Fraktionen, § 3 GeschO

a) In § 3 Absatz 1 GeschO ist bisher von den „großen Fraktionen“ die Rede, ohne dass definiert wäre, was als große Fraktion gilt. Dies soll durch eine ausdrückliche, der Fraktionsfinanzierungssatzung entnommene Definition – „Fraktionen mit mindestens acht Mitgliedern (große Fraktionen)“ – klargestellt werden (*Synopse, Randnummer 4*).

b) § 3 Absatz 3 GeschO verdeutlicht, dass eine *rechnerische* Änderung gemeint ist (*Synopse, Randnummer 5*).

3. Streichung der Rechtsfolgenregelung zur Befangenheit in § 9 Absatz 6 GeschO, alt

§ 9 Absatz 6 GeschO, alt enthält eine reine Rechtsfolgenregelung. Wiedergegeben wird dabei ausschließlich der Gesetzeswortlaut. Da mit der ausdrücklichen Erwähnung kein besonderer Klarstellungseffekt erzielt wird, wird vorgeschlagen, den Absatz 6 komplett zu streichen (*Synopse, Randnummer 6*).

4. Einführung einer Überschrift zu § 11 GeschO

Zur leichteren Auffindbarkeit der für den Verfahrensgang wesentlichen Vorschriften des § 11 GeschO soll - wie bei den anderen Vorschriften der Geschäftsordnung auch - eine Überschrift vorangestellt werden (*Synopse, Randnummer 7*).

5. Übersendung von Unterlagen, § 11 Absatz 2 und 3 GeschO

a) Nach § 34 Absatz 1 Gemeindeordnung, alte Fassung waren die Tagesordnung und die erforderlichen Unterlagen „rechtzeitig“ mitzuteilen. In der neuen Fassung der Gemeindeordnung definiert der Gesetzgeber den unbestimmten Rechtsbegriff rechtzeitig selbst, indem er jetzt formuliert: „...rechtzeitig, in der Regel mindestens sieben Tage vor dem Sitzungstag ...“. Hier kann die Heidelberger Regelung beibehalten werden, da schon bisher eine Mindestfrist von acht Tagen vorgesehen war. Allerdings muss in § 11 Absatz 2 Satz 5 GeschO klargestellt werden, dass die Frist auch für die Tagesordnung und die Sitzungsunterlagen gilt (*Synopse, Randnummer 8*).

b) Aufgrund der gesetzlich konkret vorgegebenen Regelfrist ist es erforderlich, den Ausnahmefall (Abweichung von der Regelfrist) zu begründen. Dies soll durch die für § 11 Absatz 3 GeschO vorgeschlagene Formulierung sichergestellt werden (*Synopse, Randnummer 9*).

6. Vorziehung des Minderheitenrechtes aus § 34 Absatz 1 Satz 6 Gemeindeordnung in die Regelung zu § 11 GeschO (Vorbereitung der Sitzungen)

a) Aufgrund des Sachzusammenhangs gehört das bisher in § 18 Absatz 3 GeschO geregelte Minderheitenrecht (Antrag auf Aufnahme eines Verhandlungsgegenstandes auf die Tagesordnung) in die Vorschrift des § 11 GeschO unter der neuen Überschrift „Einberufung des Gemeinderates, Tagesordnung und Bekanntgabe“. Das Minderheitenrecht soll als Absatz 5 in § 11 GeschO geregelt werden (*Synopse, Randnummern 10 und 16*).

b) Geändert werden muss das für das Minderheitenrecht vom Gesetzgeber vorgesehene Quorum: Statt wie bisher von einem Viertel kann das Antragsrecht zukünftig von einer Fraktion oder einem Sechstel der Mitglieder des Gemeinderates ausgeübt werden. Dies wird in § 11 Absatz 5 GeschO umgesetzt (bisher § 18 Absatz 3 GeschO). (*Synopse, Randnummer 10*)

7. Öffentlichkeit der Sitzungen des Gemeinderates / Anpassung an den Gesetzeswortlaut

- a) § 15 Absatz 1 GeschO wird an den Gesetzeswortlaut angepasst (*Synopse, Randnummer 13*).
- b) Mit der redaktionellen Anpassung wird der neue Gesetzeswortlaut (§ 35 Absatz 1 Satz 4 Gemeindeordnung) übernommen (*Synopse, Randnummer 15*)

8. „Anhörung“ statt „Bürgeranhörung“, § 21 GeschO

Mit der Novellierung der Gemeindeordnung hat der Gesetzgeber unter anderem die Instrumente der Bürgerbeteiligung erweitert. Aus diesem Grunde sind zum Beispiel die bisher nur Bürgern zugänglichen Bürgerversammlungen und Bürgeranträge auch für Einwohner geöffnet und entsprechend umbenannt worden (Einwohnerversammlung und Einwohnerantrag). Folge ist, dass zukünftig auch Personen mit Zweitwohnsitz in Heidelberg sowie Nicht-EU-Ausländer einbezogen werden können.

- a) Um diese Gesetzesänderung aufzugreifen und einheitliche Begriffe zu verwenden, soll zukünftig statt von der „Bürgeranhörung“ von der „Anhörung“ die Rede sein (*Synopse, Randnummern 19 – 21*). Diese Formulierung hat der Gesetzgeber im Übrigen schon bisher, d.h. vor der Novellierung der Gemeindeordnung, verwendet (Definition der Anhörung in § 33 Absatz 4 Satz 2 Gemeindeordnung).
- b) Zusätzlich wird die Vorschrift an den Gesetzeswortlaut angepasst (*Synopse, Randnummer 19*): Nach der Gemeindeordnung kann der Gemeinderat „betroffenen Personen und Personengruppen“ Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

9. Aktualisierung der Fragezeit, § 23 GeschO

In § 23 GeschO wird der in Heidelberg etablierte Begriff der „Fragezeit“ zur leichteren Auffindbarkeit in die Überschrift aufgenommen und in Absatz 1 ausdrücklich um die auch vom Gesetzgeber vorgesehene und in Heidelberg praktizierte Form der elektronisch übermittelten Anfrage erweitert (*Synopse, Randnummern 22 und 23*).

10. „Fragestunde“ statt „Bürgerfragestunde“, § 25 GeschO

Hier kann auf die obigen Ausführungen zur Anhörung verwiesen werden. In der Gemeindeordnung ist schon bisher von der „Fragestunde“ die Rede gewesen. Zudem steht die Heidelberger „Bürgerfragestunde“ schon bisher nicht nur den Bürgern, sondern ausdrücklich allen „Einwohnerinnen / Einwohnern sowie den ihnen gleichgestellten Personen und Personenvereinigungen“ (§ 25 Absatz 1 GeschO) offen. Dies soll durch die Streichung des Wortbestandteils „Bürger“ richtiggestellt werden (*Synopse, Randnummern 24 und 25*).

11. Korrektur der Gesetzeszitats in § 28 GeschO

Die Beschlussfassung wird in § 37 (nicht 36) der Gemeindeordnung geregelt; das Zitat in § 28 GeschO wird an die Gesetzeslage angepasst (*Synopse, Randnummer 26*)

12. Erweiterungen der Möglichkeit einer einfachen Beschlussfassung, § 30 GeschO

Der Gesetzgeber sieht in § 37 Absatz 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Abstimmungsverfahren über Gegenstände „einfacher Art“ neben der in Heidelberg bereits vorgesehenen Offenlegung auch die Möglichkeit eines Beschlusses im schriftlichen oder elektronischen Verfahren vor. Dies soll durch eine Ergänzung des § 30 Absatz 1 GeschO übernommen werden (*Synopse, Randnummer 27*).

13. Beschließende Ausschüsse, § 32 GeschO

- a) In § 32 Absatz 2 GeschO wird der bisher verwendete unbestimmte Rechtsbegriff der „angemessenen Frist“ an die den Gemeinderat betreffenden Regelungen angepasst (*Synopse, Randnummer 28*). Insoweit kann auf die obigen Ausführungen unter 5. verwiesen werden.
- b) Da der Gesetzgeber mit der Novellierung der Gemeindeordnung davon abgerückt ist, für Vorberatungen in den Ausschüssen Nichtöffentlichkeit vorzuschreiben (so bisher in § 39 Absatz 5 Satz 2 Gemeindeordnung) und stattdessen auch die öffentliche Vorberatung zulässt, sieht § 32 Absatz 3 GeschO vor, dass Vorberatungen öffentlich erfolgen sollen (*Synopse, Randnummer 29*).

14. Beratende Ausschüsse

- a) In § 33 Absatz 2 und 3 GeschO wird das bereits für die beschließenden Ausschüsse Dargestellte entsprechend umgesetzt, so dass auf die vorherigen Ausführungen unter 14. verwiesen werden kann (*Synopse, Randnummern 30 und 31*).
- b) Zusätzlich wird in § 32 Absatz 2 GeschO klargestellt, dass die erforderlichen Unterlagen an alle Stadträtinnen und Stadträte versandt werden. Dies entspricht der bisherigen Praxis, so dass die für die beschließenden Ausschüsse geltende Formulierung verwendet werden soll (*Synopse, Randnummer 30*).

15. Benennung der zutreffenden Vorschrift der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung

Einschlägig ist § 10 der Durchführungsverordnung zur Gemeindeordnung; die Benennung wird entsprechend korrigiert (*Synopse, Randnummer 32*).

III. Inkrafttreten und Beschlussvorschlag

Es ist vorgesehen, dass die 7. Änderung der Geschäftsordnung am Tage nach der Bekanntmachung im Stadtblatt in Kraft tritt.

Wir bitten, der Beschlussvorlage zuzustimmen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

Ziele des Stadtentwicklungsplanes sind hiervon nicht betroffen.

gezeichnet
Dr. Eckart Würzner

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
01	7. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Heidelberg
02	Synoptische Gegenüberstellung der bisherigen und der neuen Fassung (Geschäftsordnung)